

Anlage I/2 zur VV BauPrüfVO

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

An die Gemeinde		Eingangsvermerk der Gemeinde	
PLZ, Ort		Aktenzeichen	
Vorlage in der Genehmigungsfreistellung (§ 67 BauO NRW) Weiterbehandlung als Bauantrag, wenn die Gemeinde erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll:			
☐ ja, (bitte Blatt 2 ausfüllen)		☐ nein	
Bauherrin/Bauherr Antragstellerin/Antragsteller		Bevollmächtigte/Bevollmächtigter der Bauherrin/des Bauherrn	
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Firma	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser			
Name, Vorname, Firma			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Telefon (mit Vorwahl)		Telefax	
Baugrundstück			
Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil			
Gemarkung(en)		Flur(e)	Flurstück(e)
Eigentümerin/Eigentümer			
Genaue Bezeichnung des Vorhabens (Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung) z.B. von Wohngebäuden mit Garagen/Stellplätzen (Anzahl)			
Bei Nutzungsänderungen			
Bisherige Nutzung			
Beabsichtigte Nutzung			
Bauvorlagen und Unterlagen in der Genehmigungsfreistellung (§ 67 BauO NRW)			
1. ☐ 1-fach Lageplan		Zu Nm. 1 und 2; Siehe Hinweise auf Blatt 2.	
2. ☐ 1-fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 3 Abs. 2 BauPrüfVO)			
3. ☐ 1-fach Bauzeichnungen			
4. ☐ 1-fach Rechnerischer Nachweis über die Höhe des Fußbodens des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes			
5. ☐ Erhebungsbogen für die Baustatistik			
6. Erklärung der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW: Ich erkläre hiermit, dass das in den beigefügten Bauvorlagen dargestellte Bauvorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht und die hierzu in den Bauvorlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind.			

Fortsetzung Blatt 2

Blatt 2

Bauvorlagen, Unterlagen und Nachweise bei Vorhaben, die als Bauantrag weiterbehandelt werden sollen (Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 68 BauO NRW)

Nur beifügen, wenn als Bauantrag weiterbehandelt werden soll.

1. ☐ 3-fach Lageplan
2. ☐ 3-fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 2 Abs. 3 BauPrüfVO)
3. ☐ 3-fach Bauzeichnungen
4. ☐ 3-fach Rechnerischer Nachweis über die Höhe des Fußbodens des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes über der Geländeoberfläche
5. ☐ 3-fach Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck
6. ☐ 2-fach bei Gebäuden; Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277
7. ☐ bei baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind:
Herstellungskosten einschließlich Umsatzsteuer: DM
8. ☐ Ich beantrage gemäß § 68 Abs. 5 BauO NRW, dass
- ☐ der Nachweis der Standsicherheit (§ 8 Abs. 1 BauPrüfVO) einschl. des statisch-konstruktiven Brandschutzes - 3-fach beigelegt -
- ☐ der Nachweis des Schallschutzes (§ 8 Abs. 4 BauPrüfVO) - 3-fach beigelegt -
- ☐ die Anforderungen an den baulichen Brandschutz entsprechend den Angaben in den Bauvorlagen (nicht bei Wohngebäuden geringer Höhe) von der Bauaufsichtsbehörde geprüft werden.
9. ☐ Nachweis der Bauvorlageberechtigung, soweit erforderlich
10. ☐ Erhebungsbogen für die Baustatistik
11. Erklärung der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers nach § 68 Abs. 6 BauO NRW
(nur bei Wohngebäuden geringer Höhe):
Ich erkläre hiermit, dass das in den beigelegten Bauvorlagen dargestellte Bauvorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht und die hierzu in den Bauvorlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Zu Nrn. 1 und 2;
Siehe Hinweise auf diesem
Blatt

Mir ist bekannt, dass die Bauaufsichtsbehörde den Bauantrag gebührenpflichtig zurückweisen wird, wenn die Bauvorlagen unvollständig sind oder erhebliche Mängel aufweisen (§ 72 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW).

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Bauherrin/Bauherr

Unterschrift Bevollmächtigte(r)

Unterschrift Entwurfsverfasser(in)

Hinweise**Änderung baulicher Anlagen**

Ein Lageplan ist nicht erforderlich bei Anträgen auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Änderung baulicher Anlagen, bei denen die Außenwände und Dächer sowie die Nutzung nicht verändert werden. Jedoch ist auf einem Übersichtsplan die zu ändernde bauliche Anlage kenntlich zu machen, wenn sich auf dem Baugrundstück mehrere bauliche Anlagen befinden und aus den sonstigen beizufügenden Bauvorlagen nicht ersichtlich ist, welche dieser baulichen Anlagen verändert werden sollen.

Besondere Lagepläne

Der Lageplan muss von einem Katasteramt angefertigt oder von einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur angefertigt und mit öffentlichem Glauben beurkundet werden (amtlicher Lageplan), wenn

- es sich bei den Grenzen des zu teilenden Grundstücks nicht um festgestellte Grenzen im Sinne von § 17 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 360/SGV. NW. 7134) handelt,
- die Grenzen des zu teilenden Grundstücks und die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den angrenzenden Grundstücken so vermessen sind, dass für die Grenzpunkte Koordinaten in einem einheitlichen System nicht ermittelt werden können,
- auf dem Baugrundstück oder von angrenzenden Grundstücken her Grenzüberbauungen vorliegen,
- eine Baulast im Sinne von § 18 der Verordnung über bautechnische Prüfungen auf dem zu teilenden Grundstück oder auf den angrenzenden Grundstücken zugunsten der Baugrundstücke besteht.

Der Lageplan ist von einer Vermessungsingenieurin/einem Vermessungsingenieur, die oder der Mitglied einer Ingenieurkammer sein muss, anzufertigen, wenn besondere Grundstücksverhältnisse, insbesondere infolge des unübersichtlichen Verlaufs der Grenzen des zu teilenden Grundstücks durch Grenzvorsprünge oder Grenzknicke vorliegen und die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind.